

(04030200kl)

## Satzung

### Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ingelheim am Rhein vom 10. Februar 2004

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der § 2 Abs. 1, §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in seiner Sitzung am 09. Februar 2004 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Stadt Ingelheim am Rhein erhebt für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

#### § 2

##### Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosenunterkünften ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, welche die Unterkünfte benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner.

#### § 3

##### Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Stadt Ingelheim am Rhein.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab und Gebührenschildhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühr wird für die Benutzung der Unterkünfte einschließlich der Betriebskosten je qm Wohnfläche und Kalendermonat festgesetzt.  
Die Gebührenschildhöhe je qm Wohnfläche und für die Betriebskosten richtet sich im Einzelfall nach den Aufwendungen, die der Stadt für die jeweilige, zugewiesene Unterkunft entstehen; sie wird im Gebührenbescheid jeweils konkretisiert.
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

#### § 5

##### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Tage eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 10. Februar 2004  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Joachim Gerhard  
Oberbürgermeister

**Anmerkung:**

1. Die Bekanntmachung erfolgte am 19. Februar 2004